

Qualitätsmanagement QM-Handbuch 000 Kapitel C	Senioren- und Therapiezentrum Burgwedel GmbH	Geltungsbereich Verwaltung
Wohn- und Betreuungsvertrag KZP / Verhinderungspflege		

Zwischen der

**Senioren- und Therapiezentrum Haus Burgwedel GmbH
Altenpflegeheim**

(in folgendem kurz „Einrichtung“ genannt)

und

(in folgendem kurz Bewohner* genannt)

vertreten durch

wird der nachstehende

Wohn- und Betreuungsvertrag
mit pflegebedürftigem Bewohner*

der Leistungen der Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege nach §§ 39 / 42 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nimmt, geschlossen.

* Die Bezeichnung „Bewohner“ knüpft nicht an ein Geschlecht an, sondern ist genderneutral zu verstehen. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet.

Erstellt am: 01.03.2006 von: GF	Freigabe am: 31.08.2022 von: GF Hr. Kuhrt	Änderung am: 07.07.2022 von: Anwaltskanzlei, GF, ZQM	Version: 3 DokuNr.: 000-C.1.1_D7	Seite 1 von 15
------------------------------------	--	---	-------------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Unterkunft und Verpflegung	3
§ 1 Unterkunft	3
§ 2 Verpflegung.....	5
III. Allgemeine Pflegeleistungen, Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI und Zusatzleistungen	5
§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen, Leistungen der Pflege	5
§ 4 a Leistungen der Betreuung nach § 42 SGB XI	5
§ 4 b Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43 b SGB XI	6
§ 5 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege	6
§ 6 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI	7
IV. Entgelte.....	7
§ 7 Entgeltbestandteile.....	7
§ 8 Gesamtentgelt.....	8
§ 9 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs	10
§ 10 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage	11
V. Sonstige Regelungen.....	11
§ 11 Datenschutz / Schweigepflicht.....	11
§ 12 Haftung	12
VI. Vertragsdauer, Beendigung	12
§ 13 Vertragsdauer / Beendigung.....	12
§ 15 Vertragsende.....	13
§ 16 Beschwerdemanagement.....	14
§ 17 Schlussbestimmungen	15

I. Einleitung

Die Einrichtung führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Bewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Die Einrichtung bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Bewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben.

Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Gemeinschaft führen und die Bemühungen der Einrichtung nach Kräften unterstützen.

Die Einrichtung wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für die Einrichtung verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und dem Bewohner vereinbart, der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI oder Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI in Anspruch nimmt.

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) und der schriftlichen Informationen geschlossen, die vor Vertragsabschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

Vor oder unverzüglich nach der Aufnahme in die Einrichtung muss der Bewohner der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz). Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung nicht nach, so veranlasst die Einrichtung auf seine Kosten die Ausstellung des vorzulegenden Attestes durch einen Arzt.

II. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner ab dem bis längstens zum das
 Doppelzimmer / Einzelzimmer Nr.

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- a) die Bereitstellung des
 leeren, teilmöblierten, möblierten Raumes
und der sanitären Einrichtung mit
 Dusche, WC, Handwaschbecken,
 als Einzelnutzung, gemeinsame Nutzung mit Zimmer Nr.,
- b) das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes,
- c) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- d) Heizung, die Wasserver- und Entsorgung, Strom sowie Abfallbeseitigung,
- e) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Gebäudeausstattung, der Einrichtungsgegenstände, soweit diese nicht vom Bewohner eingebracht wurden, der technischen Anlagen und der Außenanlagen,

- f) die Bereitstellung von Anschlüssen für Fernsehen und Telefon.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.1. Dieser kann auch jederzeit bei der Verwaltung eingesehen werden.

- (3) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein. Das äußere Erscheinungsbild der Einrichtung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus dürfen sie die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Doppelzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. Die Einrichtungsleitung entscheidet nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner über die Wahl der Ausstattungsgegenstände.
- (4) Gegenstände, die am Platz des Bewohners nicht untergebracht werden können, dürfen nicht in der Einrichtung verbleiben, sofern ihre Unterbringung nicht in einem Abstellraum erfolgen kann.
- (5) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Geräte, insbesondere Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung. Die Geräte müssen den allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Bewohner ist für den Zustand der Geräte verantwortlich. Im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist eine regelmäßige Überprüfung der Geräte durch eine Elektrofachkraft durchzuführen. Diese Pflicht übernimmt der Bewohner.
- (6) Innerhalb des gesamten Einrichtungsgebäudes und auch innerhalb der Bewohnerzimmer herrscht absolutes Rauchverbot.
- (7) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung und wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt – insbesondere im Hinblick auf die Kosten für die Tierhaltung sowie die Festlegung der Betreuung des Haustieres, wenn diese durch den Bewohner nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (8) Der Bewohner ist nicht berechtigt, innerhalb seiner Räume an baulichen oder technischen Einrichtungen, wie Klingel, Telefon, Heizung, Kabelfernsehen, Schwesternrufanlage usw. sowie an Geräten Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (9) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte zur Erfüllung der ihnen obliegenden vertraglichen Leistungen das Zimmer zu den üblichen Zeiten betreten dürfen. Entsprechendes gilt für die Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Instandhaltung- und Instandsetzungsarbeiten. Dem Bewohner sind diese Maßnahmen mit angemessener Frist vorher anzukündigen. Bei drohender Gefahr ist das Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.
- (10) Dem Bewohner werden Hausschlüssel / Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (11) Die als Anlage Nr. 3 beigefügte Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Verpflegung

- (1) Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.
- (2) Ein altersgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser und einfache Säfte) stehen dem Bewohner jederzeit in einem ausreichenden Umfang zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.
- (3) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, Krankenkost- und Diätpräparate, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.
- (4) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1. Dieser kann auch jederzeit bei der Verwaltung eingesehen werden.

III. Allgemeine Pflegeleistungen, Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI und Zusatzleistungen

§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen, Leistungen der Pflege

- (1) Die Einrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 42 SGB XI Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen).
- (2) Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen
- (3) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1. Dieser kann auch jederzeit bei der Verwaltung eingesehen werden.

§ 4 a Leistungen der Betreuung nach § 42 SGB XI

- (1) Die Einrichtung erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

- (2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.
- (3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Heims (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.
- (4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1. Dieser kann auch jederzeit bei der Verwaltung eingesehen werden.

§ 4 b Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43 b SGB XI

- (1) Für Bewohner, die anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 43 b SGB XI sind, bietet die Einrichtung zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung an.
- (2) Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.
- (3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig von dem Pflegegrad gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von zurzeit 6,38 € täglich vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei Beihilfeberechtigung jedoch nur anteilig.

§ 5 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Die Einrichtung unterstützt unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des Bewohners.
- (2) Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandwechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass
 - sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden,
 - die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
 - für die Durchführung der speziellen Pflege entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen,
 - der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.
- (4) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

- (5) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Absatz 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 6 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

Als Zusatzleistung im Sinne des § 88 SGB XI können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch betreuende Leistungen gesondert gegen Entgelt vereinbart werden. Die Zusatzleistungen werden schriftlich mit konkretem Leistungsinhalt und Leistungsumfang sowie dem Preis zwischen dem Bewohner und der Einrichtung vereinbart. Leistungen der Einrichtung, die als einmalig anfallende Leistungen zu betrachten sind, sind keine Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI. Sie sind als Serviceangebot der Einrichtung zu verstehen und können daneben gesondert vereinbart werden (siehe hierzu Anlage Nr. 2).

IV. Entgelte

§ 7 Entgeltbestandteile

- (1) Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus dem Pflegesatz, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, den gesondert berechenbaren Investitionskosten, der Ausbildungsvergütung und dem Vergütungszuschlag nach § 4b Abs. 3 dieses Vertrages.
- (2) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages. Sofern der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung (gesetzlich oder privat) in Anspruch nimmt, gelten die in den gültigen Pflegesatzvereinbarungen zwischen der Einrichtung und dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen geregelten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Pflegesätze als unmittelbar vereinbart und angemessen (s. a. § 7 Abs. 2 Satz 2 WBVG; § 85 Abs. 6 Satz 1 SGB XI). In diesem Fall dienen die nachfolgenden Angaben lediglich der Information des Bewohners, die Höhe des Entgelts ist bereits gesetzlich festgelegt. In allen anderen Fällen vereinbaren die Einrichtung und der Bewohner die Höhe der nachfolgend genannten Entgelte.
- (3) Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend der fünf Pflegegrade eingeteilt.
- (4) Der Betrieb einer Einrichtung erfordert Investitionsaufwendungen. Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z. B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und der Instandhaltung. Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI nicht berücksichtigt. Diese werden gesondert berechnet.
- (5) Die Kosten der Ausbildung in der Altenpflege werden als Ausbildungsumlage gem. § 28 Abs. 1 Pflegeberufegesetz berechnet.

- (6) Die Pflegesätze für Versicherte der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 42 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Gegenüber Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit dem Pflegegrad 1 wird der Pflegesatz unmittelbar gegenüber dem Bewohner abgerechnet. Auf den anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 45b SGB XI gegenüber der Pflegekasse wird hingewiesen.

- (7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen und die Ausbildungsvergütung trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden. Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45 a / b SGB XI wird hingewiesen.
- (8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten rechnet die Einrichtung auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner soll seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zahlen.
- (9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist. Dies gilt nur dann, wenn der Einrichtung eine schriftliche Kostenzusage vorliegt. Ohne eine solche Zusage, z. B. während eines laufenden Antragsverfahrens auf Sozialhilfe, bleibt der Bewohner zur Zahlung des vollen Einrichtungsentgeltes verpflichtet. Die Einrichtung empfiehlt daher, im Bedarfsfalle rechtzeitig Sozialhilfe zu beantragen und berät im Rahmen der allgemeinen Vorschriften.

§ 8 Gesamtentgelt

- (1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 7 zusammen. Verbindlich vereinbart wird jeweils allein das tägliche Entgelt.
- (2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt zurzeit täglich €. Das Entgelt für Verpflegung beträgt zurzeit täglich €. Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so wird ein Betrag in Höhe von zurzeit € täglich ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost auf das Entgelt für Verpflegung erstattet.
- (3a) Der Pflegesatz beträgt:
- in Pflegegrad 1 täglich €;
 - in Pflegegrad 2 täglich €;
 - in Pflegegrad 3 täglich €;
 - in Pflegegrad 4 täglich €;
 - in Pflegegrad 5 täglich €.
- zzgl. Ausbildungsumlage PfIBG täglich €

- (3b) Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist die

Einrichtung berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird § 7 Abs. 6 dieses Vertrages entsprechend angewandt. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad ermäßigt sich der Pflegesatz ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse / Pflegeversicherung hat.

- (4) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt. Das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen beträgt zurzeit täglich €. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.
- (5) Die Ausbildungsvergütung außerhalb des Pflegeberufgesetzes ist im Pflegesatz enthalten.
- (6) Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners in den Pflegegrad beträgt das Gesamtentgelt der Kurzzeitpflege zurzeit € / täglich.

Entgeltbestandteile	täglich
Pflegesatz €
Ausbildungsumlage PfIBG €
Verpflegung €
Unterkunft €
Investitionskosten €
Gesamtentgelt €

- (7) Soweit und solange der Bewohner Versicherter der sozialen Pflegeversicherung ist und ausschließlich Leistungen der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege gem. §§ 39 bzw. 42 SGB XI in Anspruch nimmt, übernimmt die Pflegekasse derzeit gem. §§ 39 und 42 SGB XI, abweichend von den in Absatz 6 genannten Beträgen, maximal einen Betrag in Höhe von 1.612,00 € (Verhinderungspflege) bzw. 1.774,00 € (Kurzzeitpflege) für die Dauer von sechs bzw. acht Wochen. Die Höhe der jeweils aktuell von der Pflegekasse übernommenen Kosten sowie die jeweilige Maximaldauer ergeben sich den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 39 und 42 SGB XI.
- (8) Der vom Bewohner zu tragende Eigenanteil ist auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Senioren- und Therapiezentrum Haus Burgwedel GmbH
 Bank: Stadtparkasse Wedel
 BIC: NOLADE21WED
 IBAN: DE08 2215 1730 0000 0732 37

Das Entgelt ist binnen 8 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch bis zum 15. des Folgemonats der Leistungserbringung an die vorgenannte Bankverbindung zu zahlen.

§ 9 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.
- (2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs einem höheren Pflegegrad zugeordnet, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. *Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.*
- (3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Absatz 2 Satz 2 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.
- (5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen

der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

§ 10 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. *Wenn der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung oder der Sozialhilfe in Anspruch nimmt, sind die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.*
- (2) Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht ein Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.
- (4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Absatz 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Absatzes 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.
- (5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

V. Sonstige Regelungen

§ 11 Datenschutz / Schweigepflicht

- (1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen und Daten des Bewohners. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.
- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Bewohners richtet sich nach den Vorschriften der europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der den Bewohner betreffenden Datenverarbeitung durch die Einrichtung ergeben sich im Einzelnen aus den

„Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“
in Anlage Nr. 5 dieses Vertrages.

§ 12 Haftung

- (1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit der Einrichtung sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.
- (2) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen.

VI. Vertragsdauer, Beendigung

§ 13 Vertragsdauer / Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Vertrag wird aufgrund der Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege bzw. Kurzzeitpflege für den in § 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Zeitraum geschlossen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum festgeschriebenen Datum. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Hat die Einrichtung im Falle der Kündigung nach Absatz 3 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist sie dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 14 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- 1.) die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- 2.) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBG (Anlage Nr. 4 dieses Vertrages) nicht anbietet
und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
- 3.) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- 4.) der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 15 Vertragsende

- (1) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.
- (2) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
- (4) Wird der dem Bewohner überlassene Wohnraum bei Vertragsende nicht geräumt, ist die Einrichtung nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners zu veranlassen.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss die Einrichtung dem Rechtsnachfolger oder einer nach Absatz 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Einrichtung berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und der Einrichtung über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist der Einrichtung kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Absatz 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.
- (6) Die Einrichtung ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen und mit dieser/diesen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorzunehmen sowie vorhandenes Guthaben des Bewohners an diese auszuführen:

Name: _____
 Anschrift: _____
 Telefon: _____

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/e/n, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen allein der Einrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 16 Beschwerdemanagement

Anregungen und Beschwerden der Bewohner und ihrer Angehörigen sind wichtige Hinweise für eine Verbesserung der Qualität in der Einrichtung. Hier steht insbesondere die Einrichtungsleitung als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Rahmen des systematisierten Beschwerdemanagements werden Anregungen und Kritik in einem dafür entwickelten Formblatt erfasst und weiterverfolgt.

Darüber hinaus kann sich der Bewohner an die folgenden Stellen wenden:

- Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat
des Senioren- und Therapiezentrum Haus Burgwedel
- Senioren- und Therapiezentrum Haus Burgwedel
Walter-Jungleib-Str. 1
22457 Hamburg
Telefon 040 / 559 773 0
- Heimaufsicht
Bezirksamt Eimsbüttel
Grindelberg 66

20139 Hamburg
Telefon 040 /428 013 500

- Zuständiger Landesverband der Pflegekassen
vdek - Landesvertretung Hamburg
Referat Pflege
Sachsenstraße 6
20097 Hamburg
- Telefon 040 / 41 32 98 0

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich beide Seiten, eine der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung schriftlich abzuschließen. Im Falle von Gesetzes-, Rechts-, Rechtsprechungs- oder ähnlichen Änderungen können beide Seiten eine Anpassung des Wohn- und Betreuungsvertrages an die neue Rechtslage verlangen.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass wir nicht verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Derzeit liegt unsererseits keine Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle vor.
- (3) Der Wohn- und Betreuungsvertrag umfasst folgende Anlagen:
 - a) Anlage Nr. 1 Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI in Auszügen
 - b) Anlage Nr. 2 Liste der entgeltpflichtigen Zusatzleistungen gem § 88 SGB XI
 - c) Anlage Nr. 3 Hausordnung
 - d) Anlage Nr. 4 Leistungsanpassungsausschluss gemäß § 8 Absatz 4 WBVG
 - e) Anlage Nr. 5 Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- (4) Der vorliegende Vertrag nebst Anlagen wurde zweifach ausgefertigt und unterschrieben. Dem Bewohner wurde ein Exemplar nebst Anlagen ausgehändigt.

Hamburg, den

.....
(Einrichtung)

.....
(Bewohner)

.....
(Mitunterzeichner und Funktion)